

# Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn: .....

GZ: A 23-028212/2013-0019

Graz, 13.11.2014

Betreff:

**Grazer Umweltförderungen  
zur Emissions- und Feinstaubreduktion  
Aktualisierung von Förderrichtlinien ab 2015**

- a) Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen
- b) Förderung von thermischen Solaranlagen
- c) Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten
- d) Förderung von Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen
- e) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Umweltbereich. Das Umweltamt leistet mit unterschiedlichen Förderungen einen wichtigen Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Grazer Lebensqualität.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde im Laufe des Jahres 2013 **aufgebraucht** und aufgelöst. Es wurde daher in der **Gemeinderatssitzung am 04.07.2013** für die Jahre **2014-2017** ein **Betrag von insgesamt 6 Mio. Euro für weitere Fördermaßnahmen** im Budget (AOG) der Stadt Graz reserviert (GZ: A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17).

Mit dem Gemeinderatsbeschluss **GZ.: A23-028212/2013-0010 vom 12.12.2013** wurde die Gelegenheit genutzt, den in Verwendung befindlichen Förderrichtlinien drei neue hinzuzufügen, alle in einen einheitlichen Rahmen zu bringen und teilweise auf Basis von Erfahrungen bei der praktischen Abwicklung auch geringfügig anzupassen und die Geltungsdauer neu festzulegen. Die Förderung von Fotovoltaik – Einzelanlagen ist per 31.03.2014 ausgelaufen Die Geltungsdauer der Förderung von Grazer Reparaturinitiativen wurde zwischenzeitlich gem. GR-B, GZ.: A23-028212/2013-0016 vom 3.07.2014 verlängert.

Tab. 1: Auflistung der derzeit geltenden Förderrichtlinien

<b>Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion</b>	Derzeit gültig bis
1. Förderung von Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien	31.12.2015
2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellung	31.12.2015
3. Förderung von thermischen Solaranlagen	31.12.2014
4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten	31.12.2014
5. Förderung von Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen	31.12.2014
6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	31.12.2014
7. Förderung von Lastenfahrrädern	31.12.2015

8. Förderung von Fahrradabstellanlagen	31.12.2015
9. Förderung von Fahrrad-Serviceboxen	31.12.2015
10. Förderung von Gemeinschaftsgärten	31.12.2015
11. Förderung von Grazer Reparaturinitiativen	31.12.2015

Da nun mit **31.12.2014** einzelne **Förderrichtlinien in der bisherigen Fassung auslaufen bzw. anzupassen sind**, werden diese zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Tab. 2: Auflistung der zu verlängernden oder anzupassenden Förderrichtlinien**

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion	Geplante Gültigkeit bis
ad. 2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellung	<b>31.12.2016</b>
ad. 3. Förderung von thermischen Solaranlagen	<b>31.12.2015</b>
ad. 4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten	<b>31.12.2016</b>
ad. 5. Förderung von Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen	<b>31.12.2016</b>
ad. 6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	<b>31.12.2016</b>

Im Folgenden werden die anzupassenden Förderungen thematisch gruppiert beschrieben:

- **Förderungen zur Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung:**

**ad. 2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellung**

Die Förderung soll mit **geringen inhaltlichen Änderungen bis 31.12.2016 verlängert** werden.

Angepasst wurde die Bestimmung für jene Fälle, in denen in einem Gebäude mit mindestens 5 Wohneinheiten („Großanlagen“) **mindestens 70% der Wohneinheiten** gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden müssen.

Neu eingeführt wurde die Bestimmung, dass für den maximale Fördersatz die **Mindestgröße einer Wohneinheit 30 m<sup>2</sup>** betragen muss. Bei kleineren Wohneinheiten gilt ein reduzierter Fördersatz, wobei aber eine Wohneinheit nicht kleiner als 20 m<sup>2</sup> sein darf.

**ad. 3. Förderung von thermischen Solaranlagen**

Die Förderung soll inhaltlich **unverändert bis 31.12.2015** verlängert werden.

**ad. 4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten**

Diese Förderung soll inhaltlich **unverändert bis 31.12.2016** verlängert werden.

Diese Förderung wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss **GZ.: A23-028212/2013-0010 vom 12.12.2013** erstmalig beschlossen. In der ersten Jahreshälfte 2014 gab es ansteigendes Interesse und bis dato wurden 9 Förderanträge genehmigt. Das Interesse ist weiter merklich zunehmend.

- **Förderungen zur Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie:**

**ad. 5. Förderung von Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen**

Diese Förderung soll inhaltlich **unverändert bis 31.12.2016** verlängert werden.

Diese Förderung wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss **GZ.: A23-028212/2013-0010 vom 12.12.2013** erstmalig beschlossen und soll die, bisher fehlende, Installation von PV-Anlagen am Geschosswohnbau anregen. Dabei sind aber grundsätzliche technische und rechtliche Fragen zu

lösen. Es gab bisher auch schon ca. 8 Interessentengespräche, vorwiegend aus dem Planungsbereich, die sich für diese Form der Anlagenförderung erkundigten. Dieses Förderangebot motiviert somit zusätzlich sich mit den bekannten Problemen legislativer und technischer Natur aktiv auseinanderzusetzen.

- **Förderungen zur Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet:**

#### **ad. 6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten**

Die Förderung soll inhaltlich **leicht angepasst bis 31.12.2016** verlängert werden.

Konkretisiert wurde die Anforderung, dass die Leistungserbringung mit dem betreffenden Fahrzeug überwiegend im Stadtgebiet von Graz zu erfolgen hat.

Wie schon beim letzten GR-Beschluss soll die praktische **Erfahrung** der letzten Jahre berücksichtigt werden, dass es bei allen Förderungen möglich ist, dass in einzelnen Fällen die Intention der Förderung zwar erfüllt ist, jedoch geringfügige **Abweichungen** von einzelnen Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinie auftreten können (z.B. Überschreitung von Fristen durch technische Schwierigkeiten, Krankheitsfall von FörderwerberInnen/bei der Fördergegenstandsbearbeitung, Umplanungen wegen unvorhersehbarer Gegebenheiten, neue technische Entwicklungen, etc.).

Solche Förderungsanträge - mit der entsprechenden Begründung für eine Nachsicht versehen - sollen auch weiterhin, je nach Zuständigkeit für die Subventionsgenehmigung, vom Stadtsenat bzw. vom/von der zuständigen Stadtsenatsreferenten/ Stadtsenatsreferentin genehmigt werden können.

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idgF.,

den

**A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

(1) Die **Förderrichtlinien** für die **Grazer Umweltförderungen** in den vorliegenden Fassungen gem. Anlage als Maßnahmen zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen, sowie der Ressourcenschonung werden mit **Wirkung gem. Richtlinien** genehmigt:

- a) Förderung von **Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellung**
- b) Förderung von **thermischen Solaranlagen**
- c) Förderung zur **Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten**
- d) Förderung von **Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen**
- e) Förderung von **umweltfreundlichen Fahrzeugflotten**

(2) Förderanträge mit **geringen Abweichungen** von der jeweiligen Förderrichtlinie können mit der entsprechenden Begründung, je nach Zuständigkeit für die Subventionsgenehmigung, auch vom Stadtsenat bzw. vom/von der zuständigen Stadtsenatsreferenten/ Stadtsenatsreferentin genehmigt werden.

Der Bearbeiter:

DI Wolfgang Götzhaber  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

DI Dr Werner Prutsch  
(elektronisch gefertigt)

Die Stadträtin:

Lisa Rücker  
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des

**Ausschusses für Umwelt und Gesundheit**

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b>	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	<b>bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen</b>			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am .....			Der/die Schriftführerin:	

Beilage/n: **Förderrichtlinien der Grazer Umweltförderungen**

- 1) Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellung
- 2) Förderung von thermischen Solaranlagen
- 3) Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten
- 4) Förderung von Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen
- 5) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

# **Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellung**

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 13.11.2014

GZ: A 23-028212/2013-0019

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:**

**§ 1 Gegenstand der Förderung**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

**§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

**§ 5 Antragstellung**

**§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

**§ 7 Rückforderung der Förderung**

**§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

**§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

**§ 10 Gerichtsstand**

### **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:**

**§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

**§ 12 Großanlagen**

**§ 13 Kleinanlagen**

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für **Fernwärme-Hausanlagen**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

#### **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

## **3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## **4. Objektadresse**

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen.

## **6. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc. ), die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, durchgeführt werden.

## **7. Fernwärme-Hausanlage**

Eine Fernwärme-Hausanlage besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung eines Gebäudes erforderlich sind und die nicht der einer Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind. Mit Fernwärme betriebene Wohnungsstationen zur Warmwasserbereitung können der Fernwärme-Hausanlage zugerechnet werden.

## **8. Fernwärme**

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien der Stadt Graz i.d.g.F kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anerkannten Investitionskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2016**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der vollständigen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem vollständig ausgefüllten und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung der Fernwärme-Hausanlage bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht,
  - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
  - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Heizungspumpen.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Wohnbauträger,
  - b) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
  - c) Hausverwaltungen,
  - d) BetreiberInnen der Heizanlage,
  - e) Wohnungs- und/oder GebäudeeigentümerInnen und HauptmieterInnen,
  - f) Dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen,
  - g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **AntragstellerInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte

### § 12 Großanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude mit mindestens 5 Wohneinheiten mindestens 70% der Wohneinheiten** gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die anerkannten Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.  
  
In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup>** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m<sup>2</sup>**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.
- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, verringert sich die Förderhöhe um € 100 je Wohneinheit.
- (3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** können Aufwände gefördert werden, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, jedoch in Summe maximal bis zur möglichen Förderung für die Hauszentrale.
- (4) Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf Fernwärme wird pauschal mit **€ 500.- pro Wohneinheit** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.
- (5) Diese Förderabwicklung bei Großanlagen erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**:

#### a) **Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung**

Dazu sind dem Umweltamt folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebot mit Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung
- Wärmelieferungsvertrag (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gem. dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (wie Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss oder vergleichbares)
- Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- Heizlastnachweis des Gebäudes.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

**Ab Zustellungsdatum** der Zusicherung gilt eine **Frist von 8 Monaten** für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige **Einreichung zur Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 10 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

#### b) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind dem Umweltamt folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Detaillierte Endrechnung mit technischer Beschreibung und Zahlungsbeleg
- Nachweis des Einbaues einer Heizungspumpe, die die Effizienzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 erfüllt (Hocheffizienzpumpe).

Der Antrag gilt bei Nichteinhaltung der Frist gem. Pkt. a als zurückgezogen.

### § 13 Kleinanlagen

(1) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten 100% der Wohneinheiten** gemeinsam oder ein Einfamilienhaus an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die anerkannten Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup>** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m<sup>2</sup>**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

(2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, verringert sich die Förderhöhe um € 100 je Wohneinheit.

(3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** werden Kosten, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, bis zur maximalen Förderung für die Hauszentrale berücksichtigt.

(4) Diese Förderabwicklung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme in einem **einstufigen Verfahren**.

Dazu sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes Antragformular
- Detaillierte Endrechnung mit technischer Beschreibung und Zahlungsbeleg
- Nachweis des Einbaues einer Heizungspumpe, die die Effizienzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 erfüllt (Hocheffizienzpumpe).
- Wärmelieferungsvertrag mit dem Fernwärmeversorger.
- Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. B. Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.)
- Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- Heizlastnachweis des Gebäudes.

(5) Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf Fernwärme wird pauschal mit **€ 500.- pro Wohneinheit** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.

# **Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen**

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 13.11.2014

GZ: A 23-028212/2013-0019

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:**

§ 1 Gegenstand der Förderung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

§ 5 Antragstellung

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

§ 7 Rückforderung der Förderung

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

§ 10 Gerichtsstand

### **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:**

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

§ 14 Höhe der Förderung

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für thermische Solaranlagen
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient *der* Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärme.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

#### **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften

in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

## **3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## **4. Objektadresse**

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen.

## **6. Wohnnutzfläche**

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

## **7. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## **8. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Solaranlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

## **9. Thermische Solaranlage**

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung und/oder Versorgung mit Heizwärme.

## **10. Aperturfläche**

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

### **§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, d.h. eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Direktförderung des Landes für thermische Solaranlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anerkannten Investitionskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2015**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das **Datum der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem vollständig ausgefüllten und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung der Solaranlage bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht,
  - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
  - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 6 Jahre ab Datum des Zeitpunktes der Genehmigung des jeweilig zuständigen Organs möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere bei der Dämmung des Speichers und der Warmwasser führenden Rohre sowie der Umwälzpumpen.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:
- a) private Haushalte,
  - b) Wohnbauträger,
  - c) Vereine und gemeinnützige Einrichtungen,
  - d) BetreiberInnen von Wohnheimen
  - e) freiberuflich Tätige.
- (2) **AntragstellerInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte.

### § 12 vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind dem vollständig ausgefülltem Förderungsantrag anzuschließen:

- a) Rechnung und Zahlungsbestätigung,
- b) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (Grundbuchauszug, Meldebestätigung, etc.),
- c) Installationsplan der Anlage,
- d) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht,
- e) Foto der Anlage,
- f) Berechnung des erwarteten Ertrages.

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Die Installation der Kollektoren hat in **West-südwest- bis Ost-südost**richtung zu erfolgen.
- (4) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.
- (5) die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m<sup>2</sup> betragen.

- (6) Sofern eine **Verpflichtung** zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, können Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung erfolgt oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung möglich ist.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro/m<sup>2</sup> Aperturfläche**, jedoch maximal **3.000 Euro pro Wohneinheit**.
- (2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht und die Bedingungen aus § 13 Abs. 6 dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt sind, vermindert sich die Förderungshöhe auf **50 Euro/m<sup>2</sup> Aperturfläche**.

# **Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten**

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 13.11.2014

GZ: A 23-028212/2013-0019

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:**

**§ 1 Gegenstand der Förderung**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

**§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

**§ 5 Antragstellung**

**§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

**§ 7 Rückforderung der Förderung**

**§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

**§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

**§ 10 Gerichtsstand**

### **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:**

**§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

**§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

**§ 13 Förderungsvoraussetzungen**

**§ 14 Höhe der Förderung**

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

## 1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## 2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## 3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## 4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im Abschnitt II dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche eine Dämmung der obersten Geschosdecke durchgeführt haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

## 5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anerkannten Investitionskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von Euro 500.000.-- übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2016**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die Berechtigung als FörderwerberIn ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der vollständigen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### **§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem vollständig ausgefüllten und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung der Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht,
  - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
  - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 6 Jahre ab Datum des Zeitpunkts der Genehmigung des jeweilig zuständigen Organs möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere **Brandschutzbestimmungen**.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) FörderwerberInnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) GebäudeeigentümerInnen,
  - b) Wohnbauträger,

- c) private Haushalte,
- d) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- f) Hausgemeinschaften bzw. Hausverwaltungen.

(2) AntragstellerIn im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte.

## **§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind folgenden **Unterlagen** vorzulegen:

- a) Rechnung und Zahlungsbestätigung der beantragten Maßnahme,
- b) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (Grundbuchauszug, Meldebestätigung, etc.),
- c) Nachweis über das Datum der Baueinreichung (vor/oder nach dem 18. April 1983) bzw. das Gebäudealter,
- d) Nachweis der gedämmten Fläche (z.B. Bauplan des Gebäudes),
- e) U-Wert Berechnung für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung,
- f) Foto der durchgeführten Maßnahme,
- g) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- h) Bei Hausgemeinschaften ist eine Erklärung in Form einer von allen unterschriebenen Haushaltsliste vorzulegen mit
  - Name und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - Festlegung des/der verantwortlichen AnsprechpartnerIn (FörderwerberIn),
  - Kontodaten

## **§ 13 Förderungsvoraussetzungen**

Eine **Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- a) der U-Wert nach der Sanierung höchstens  $0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$  bzw. die Mindestdämmstoffstärke 25 cm beträgt und
- b) das Datum der Baubewilligung des Gebäudes bzw. der Räume unter der obersten Geschossdecke vor dem 18. April 1983 liegt und
- c) die unter der obersten Geschossdecke liegenden Räume einer ständigen Wohnnutzung dienen und
- d) die nachträgliche Wärmedämmung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt (auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen) und
- e) der Deckenaufbau in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) und
- f) Im Falle einer Hausgemeinschaft muss diese aus mindestens 2 Mieter- bzw. EigentümerInnen an der Objektadresse bestehen.

## § 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschosdecke werden jene **Aufwendungen** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung ergeben.
- (2) Die **Höhe der anerkannten Investition** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - a) die Förderung beträgt **maximal 10 Euro/m<sup>2</sup>** der gedämmten obersten Geschosdecke und
  - b) die **Förderung darf nicht mehr als 50% der Kosten inkl. Ust.** betragen.

# **Richtlinie für die Förderung von Fotovoltaik - Gemeinschaftsanlagen**

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 13.11.2014

GZ: A 23-028212/2013-0019

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:**

**§ 1 Gegenstand der Förderung**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

**§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

**§ 5 Antragstellung**

**§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

**§ 7 Rückforderung der Förderung**

**§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

**§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

**§ 10 Gerichtsstand**

### **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:**

**§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

**§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

**§ 13 Förderungsvoraussetzungen**

**§ 14 Höhe der Förderung**

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen zur Netzeinspeisung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

## **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

## **3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## **4. Hausgemeinschaft**

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im Abschnitt II dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche eine Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen zur Netzeinspeisung zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

## **5. Objektadresse**

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **6. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen.

## **7. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften

## **8. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc. ), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

## **9. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage**

Eine von einer Hausgemeinschaft errichtete und betriebene Fotovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anerkannten Investitionskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2016**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das **Datum der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von

**drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

### **§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem vollständig ausgefüllten und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

### **§ 7 Rückforderung der Förderung**

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung der Fotovoltaik – Gemeinschaftsanlagen bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht,
  - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
  - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum des Zeitpunkts der Genehmigung des jeweilig zuständigen Organs möglich.

### **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

### **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere

Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:
- Hausverwaltungen
- (2) **AntragstellerInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte.

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

- a) Vollständig ausgefülltes Antragformular
- b) Rechnung und Zahlungsnachweis,
- c) Installationsplan der Anlage,
- d) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht,
- e) Foto der Anlage,
- f) Nachweis der Leistung in kWp,
- g) ein rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung,
- h) ein Exemplar des Vertrages, welcher die Teilnahme an der Gemeinschaftsanlage regelt,
- i) eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene Haushaltsliste mit folgenden Angaben:
  - Name und Türnummer,
  - Leistung des jeweiligen Anteils,
  - eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung des Anteils.

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Fotovoltaikanlagen.

- (4) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen **zumindest 5 Haushalte einer Hausgemeinschaft an der Objektadresse** an der Anlage beteiligt sein.
- (5) Die Leistung der gesamten Anlage muss mindestens **5 kWp** betragen.
- (6) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die Fotovoltaikanlage vorliegen.
- (7) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Fotovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh/kWp**, bei fassadenintegrierten Fotovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh/kWp** ergeben.
- (8) Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (9) Anlagen, die nach einem **BürgerInnenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung von Fotovoltaikanlagen beträgt **600 €/kWp**, je Objektadresse maximal jedoch bis zu einem Betrag von **30.000 Euro**.
- (2) **Pro Haushalt an der Objektadresse** sind **maximal 2,5 kWp** förderbar.
- (3) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe von Anteilen ist nicht möglich**.

# **Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten**

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 13.11.2014

GZ.: A 23-028212/2013-0019

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:**

**§ 1 Gegenstand der Förderung**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

**§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

**§ 5 Antragstellung**

**§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

**§ 7 Rückforderung der Förderung**

**§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

**§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

**§ 10 Gerichtsstand**

### **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:**

**§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

**§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

**§ 13 Förderungsvoraussetzungen**

**§ 14 Höhe der Förderung**

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für umweltfreundliche Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

#### **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

## **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

## **3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

## **4. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte**

Umweltfreundlichen Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (Autos) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeugen („plug-in-hybrid-elektrisch“), Vollhybridfahrzeugen oder Gasautos.

### **§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung** der Stadt Graz, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anerkannten Investitionskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens

innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2016**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das **Datum der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### **§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem vollständig ausgefüllten und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

#### **§ 7 Rückforderung der Förderung**

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des/der Fahrzeuge(s) bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,

- c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens),
  - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens),
  - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum des Zeitpunkts der Genehmigung des jeweilig zuständigen Organs möglich.

### **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Benutzung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Benutzung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Rechtsvorschriften** entsprechend einzuhalten.

### **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen**

### **§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:
- Unternehmen (natürliche und juristische Personen) und karitativen Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten
- a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
  - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten.
  - c) soziale Essenzustelldienste betreiben,

- d) Fahrschuldienste betreiben,
- e) Lieferdienste betreiben.

Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende** Leistungserbringung mit dem betreffenden Fahrzeug **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt.

- (2) **AntragstellerInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte.

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind folgende **Unterlagen** vorzulegen (diese sind im Original vorzuweisen):

- a) Vollständig ausgefüllten Antragsformular,
- b) ein Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder Gewerbeschein (Lieferdienste)
- c) Der gültige Kaufvertrag oder Leasingvertrag des ggst. Fahrzeuges, nicht älter als 12 Monate. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- d) Zahlungsbeleg
- e) gültige Erstzulassung und Anmeldung des ggst. Fahrzeuges auf den/die FörderwerberIn.
- f) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Auto) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge („**plug-in-hybrid-elektrisch**“), **Vollhybridfahrzeuge** oder **Gasautos** einen Zuschuss.
- (2) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** oder „**plug-in-hybrid-elektrische**“ Fahrzeuge erhalten einen Zuschuss von **1.500 Euro**.
- (2) **Vollhybridfahrzeuge** erhalten einen Zuschuss von **750 Euro**.
- (3) Autos mit reinem oder teilweise **Gasantrieb** erhalten einen Zuschuss von **500 Euro**.
- (4) Innerhalb des **Betrachtungszeitraumes** der letzten vier Jahre sind je FörderwerberIn maximal drei Fahrzeuge voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Fördersatz förderbar.